

## XI.

## Weisthümer aus dem Hildesheimischen.

Von R. Janide.

Unter dem 10. Mai 1832 richtete der Consistorial-Sekretär Dr. Wachsmuth in Hannover im Namen Jacob Grimm's folgendes Gesuch an das Hannoversche Cabinets-Ministerium:

„Der Professor Jacob Grimm in Göttingen beabsichtigt, eine Sammlung der Quellen des altdeutschen Gemeinderechts herauszugeben, und hat in der Hannoverschen Zeitung eine Bitte, ihn mit Herbeischaffung von Materialien behülflich zu sein, erlassen.

Diese Aufforderung hat mich veranlaßt, dem Professor Grimm Nachricht von einer Urkunde zu geben, welche sich in den Akten aus Königlichem Archive befindet, deren Einsicht mir von Ew. Königlichen Hoheit und Ew. Excellenzen behuf eines Processes zwischen dem Kloster Voccum und Consorten wider die Stadt Münden wegen Miteigenthums am Süntel gnädigst gestattet worden, und welche später Königlicher Justiz-Canzley hieselbst übersandt sind.

Nemlich in einer dieser Akten, welche das Rubrum führt: Grenz-Regulierung Schaumburg Stadt Münden, Generalia, betreffend Grenz-Gebrechen zwischen besagter Stadt und ihren Markgenossen, Lauenauischen Dörfern zc., liegt ein Bericht, welchen Bürgermeister und Rath zu Münden unterm 23. Decbr. 1573 an Herzog Erich erstattet haben, und in diesem Berichte liegt eine Abschrift der Höltings-Artikel für die Sünteler Mark bei.

Eine Abschrift dieser letztbezeichneten Urkunde ihm behuf intendirten Werks zu erwirken, hat der Professor Grimm auf meine Anzeige mich ersucht.